

Geldstrafen der Freistadt Tuzderon

26. August 5029

§1 Geldstrafen werden von der Stadtwache oder unter besonderem Anlass vom hohen Richter verhängt.

§2 Höhe der Geldstrafen

Ungenügende oder fehlende Hausbeleuchtung	1	Silber
Spuken in der Öffentlichkeit	5	Kupfer
Übertriebene Beleidigung von Bettlern	1	Kupfer
Erregung öffentlichen Ärgernisses	5	Kupfer
Beamtenbeleidigung	2	Silber
Nacktbaden	2	Kupfer
Ausgang während der Sperrstunde	1	Silber
Störung der Nachtruhe	1	Silber
Ungültiger oder fehlender Waffenschein	3	Silber
Ungültiger oder fehlender Snubs ²	3	Silber
Unerlaubtes Abstellen von Trinkbehältnissen	1	Silber
Unerlaubtes Abstellen von Fuhrwerken	5	Silber
nicht gewerbsmäßige Kumlungerei	3	Kupfer
grober Unfug	5'10	Kupfer
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit ³	1	Gold
Verschmutzung der Stadt ³	1	Silber
Vandalismus ³	1'3	Silber
Belästigung von Bürgern durch Besucher	1	Silber
üble Nachrede, Verleumdung	5'100	Kupfer
ungewerbliche sexuelle Belästigung	2	Kupfer
ungenehmigtes Feuermachen	5	Kupfer
Gefährdung der Öffentlichkeit	1'1000	Kupfer
Verbreitung von Hysterie	1'5	Kupfer

² Snubs = Sphärennutzungsberechtigungsschein

³ zuzüglich entstehender Kosten für Reinigung / Wiederherstellung